

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 10. Oktober 1986

219. Stück

-
527. Verordnung: Festsetzung des Zuschlags zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1987
528. Verordnung: Gewährung von Studienbeihilfe an Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung
529. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik
530. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 7 Mühlkreis Autobahn-Anschlußstelle „Unterweikersdorf“ im Bereich der Gemeinde Unterweikersdorf
531. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 140 Steyrtal Straße im Bereich der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich
532. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 186 Ötztal Straße im Bereich der Gemeinde Umhausen
-

527. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. September 1986, mit der der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1987 festgesetzt wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 613/1983 und BGBl. Nr. 395/1986 wird verordnet:

§ 1. Der Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitslosenversicherungsbeitrag im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 wird für das Jahr 1987 mit 0,1 vH festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Beginn der Beitragsperiode 1987 in Kraft.

Dallinger

528. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. September 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfe an Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984 und BGBl. Nr. 361/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Hinsichtlich des Anspruchs auf Gewährung von Studienbeihilfe nach dem StudFG werden Personen, die nach dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden, ordentlichen Hörern gleichgestellt.

(2) Die Gleichstellung erfolgt lediglich zur erstmaligen Erlangung der Studienberechtigung für ein ordentliches Studium. Die Wahl des Studiums steht dem Studierenden frei.

§ 2. (1) Die Gleichstellung erfolgt für ein Semester, sofern nicht mehr als zwei Prüfungsfächer zu absolvieren sind, sonst für längstens zwei Semester.

(2) Als erstes Semester der Gleichstellung gilt jenes, in dem der Bewerber zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurde. Erfolgt die Zulassung erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Gewährung von Studienbeihilfe (§ 17 Abs. 1 StudFG), so gilt als erstes Semester der Gleichstellung das darauffolgende Semester.

§ 3. Ein günstiger Studienerfolg im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. a StudFG liegt vor, wenn die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4. Zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 25 Abs. 1 lit. c StudFG sind spätestens in den ersten drei Monaten des Semesters nach Ablauf der Gleichstellung Nachweise über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der zu absolvierenden Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung vorzulegen.

Fischer

529. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. September 1986, mit der die Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik geändert wird

Auf Grund der §§ 6, 7, 9 und 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Juli 1980, BGBl. Nr. 337, über die Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Auftraggeber im Sinne des § 1 sind, soweit sie Aufgaben ihres sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches wahrnehmen:

1. das Bundesministerium für Bauten und Technik
2. die Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland
3. die Bundesgebäudeverwaltung II Klagenfurt
4. die Bundesgebäudeverwaltung II Graz
5. die Bundesgebäudeverwaltung II Linz/Salzburg
6. die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck
7. die Bundesmobilienvverwaltung
8. die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras
9. die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn
10. die Burghauptmannschaft in Wien
11. die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal
12. die Wasserstraßendirektion
13. das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
14. die Vermessungsämter.“

Übleis

530. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. September 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 7 Mühlkreis Autobahn—Anschlußstelle „Unterweikersdorf“ im Bereich der Gemeinde Unterweikersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Unterweikersdorf der A 7 Mühlkreis Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Unterweikersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle beginnt bei km 26,739 der bereits verkehrsübergebenen

Trasse der A 7 Mühlkreis Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die B 125 Prager Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf dieser Anschlußstelle mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Unterweikersdorf aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Zu- bzw. Abfahrtsstraßen Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 10. Juni 1976, BGBl. Nr. 306, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 7 Mühlkreis Autobahn im Bereich der Gemeinden Engerwitzdorf und Unterweikersdorf von km 26,739 bis zum Verordnungsende bei km 19,10 der B 125 Prager Straße aufgehoben.

Übleis

531. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. September 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 140 Steyrtal Straße im Bereich der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 140 Steyrtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei alt-km 25,770, das ist nach der Einmündung der Frauenstein Bezirksstraße Nr. 1322, führt sodann in gestreckterer Linienführung südöstlich der bestehenden Bundesstraße und bindet bei alt-km 26,375, das ist 40 m vor der Einbindung, in die B 138 Pyhrnpaß Straße wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Micheldorf aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 880 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

532. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. September 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 186 Öztal Straße im Bereich der Gemeinde Umhausen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 186 Öztal Straße wird im Bereich der Gemeinde Umhausen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 10,492, überbrückt sodann die Öztaler Ache

bei Fluß-km 11,838 und bindet in der Folge bei km 11,103 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Umhausen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 1970/1 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.